

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Aggregaten und Ersatzteilen der LASCO Umformtechnik GmbH, Hahnweg 139, 96450 Coburg

I. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen der LASCO Umformtechnik GmbH, Hahnweg 139, 96450 Coburg (nachfolgend „Lieferer“ genannt) liegen diese Bedingungen zugrunde. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Lieferer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang vor diesen AGB. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nicht, auch wenn der Lieferer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Angebot und Vertragsabschluss

Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt ist; bis dahin gilt das Angebot des Lieferers unverbindlich. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

III. Preis, Zahlung, Sicherheit

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, ausschließlich Verpackung und Montage, ohne Transportversicherung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Zahlungen haben sofort nach Erhalt der entsprechenden Rechnung, spätestens innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, zu erfolgen.

Der Besteller ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen nur insoweit berechtigt, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs im Falle eines Verzuges des Bestellers wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Lieferer kann, sobald eine gesetzte angemessene Nachfrist ergebnislos verstrichen ist, vom Vertrag zurücktreten.

IV. Lieferung

Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS auszulegen. Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gilt der Liefergegenstand als „ab Werk“ (EXW) geliefert. Teillieferungen sind mangels abweichender Vereinbarung gestattet. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind. Ist dies nicht der Fall verlängert, sich die Lieferzeit angemessen. Die Lieferfrist beginnt mit der Rücksendung der vom Besteller gegengezeichneten Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen, ferner nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Ihre Einhaltung setzt zusätzlich voraus, dass der Besteller sämtliche Vertragspflichten, insbesondere seine Zahlungspflichten, einhält.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

Gerät der Lieferer in Verzug, so kann der Besteller im Schadensfall eine Entschädigung von höchstens 0,5% des Preises der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der Verspätung, keinesfalls jedoch mehr als 5% des Wertes der rückständigen Lieferung insgesamt beanspruchen. Für die ersten 2 Wochen wird keine Verzugsentschädigung in Ansatz gebracht.

Weitere Ansprüche des Bestellers wegen Lieferverzugs bestimmen sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist. Die Haftung für Schadensersatz ist nach Maßgabe von Abschnitt VII. beschränkt.

V. Gefahrübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht mit Übergabe an den Besteller über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder erforderlich ist, geht die Gefahr mit der Abnahme, hilfsweise mit Meldung der Abnahmebereitschaft, auf den Besteller über.

Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf schriftliche Anordnung und Kosten des Bestellers, wobei der Lieferer keine Haftung für Folgeschäden, die sich aus einem evtl. Transportschaden entwickeln, übernimmt.

Der Lieferer ist berechtigt, dem Besteller eine angemessene Nachfrist zur Abnahme zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen. Den hierdurch entstandenen Schaden hat der Besteller dem Lieferer zu ersetzen.

VI. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Liefergegenständen geht erst nach Eingang aller Zahlungen auf den Besteller über. Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte ist der Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferer mangels abweichender Vereinbarung unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Für Mängel der Lieferung von kompletten Aggregaten oder/und Ersatzteilen haftet der Lieferer nur in der Weise, dass er alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach seiner Wahl neu zu liefern hat, die innerhalb von 12 Monaten seit dem Liefertag mangelhaft sind. Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach ihrer Ankunft auf das Vorhandensein von Mängeln hin zu untersuchen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. § 377 HGB bleibt unberührt.

2. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 13 Monate nach Gefahrenübergang. Der Lieferer haftet bei Fertigung nach Zeichnungen des Bestellers nur für die zeichnungsgemäße Ausführung und nicht für Mängel, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.

3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Inbetriebsetzung bzw. ungeeignete oder unsachgemäße Wartung und Instandhaltung durch den Besteller oder Dritte. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.

4. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller dem Lieferer nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes und - soweit erforderlich - die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten, insbesondere für Hilfskräfte, Hebezeug etc.

6. Der Lieferant kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

7. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen der Lieferteile ist die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Rechte auf Minderung oder Rücktritt zu, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Dieser Haftungsauschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers.

VIII. Rücktrittsrecht

Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels fruchtlos hat verstreichen lassen oder wenn die Ausbesserung oder die Beschaffung eines geeigneten Ersatzstückes unmöglich ist.

IX. Anwendbares Recht, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Coburg. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.